

Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 68 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...², beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen (Daten), in Informati- onssystemen des Bundesamtes für Sport (BASPO) durch:

- a. Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
 - b. nationale Sport- und Jugendverbände sowie deren Mitglied- und Unterorganisationen, soweit diese nach dem Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011³ (SpoFöG) direkt oder indirekt unterstützt werden;
 - c. Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sportförderung des Bundes erfüllen.

² Es regelt zudem die Bearbeitung von Daten im Informationssystem der nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für die Informationssysteme des BASPO

Art. 2 Grundsätze der Datenbearbeitung

¹ Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Stellen und Personen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben:

- a. Daten bearbeiten und durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit es dieses Gesetz oder ein anderes Bundesgesetz ausdrücklich vorsieht;

SR 415.1

1 SR 101

2 BB1

3 SR 415.0

• • •

- b. die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Versichertennummer) nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwenden;
- c. Daten in elektronischer Form bekannt geben, sofern ein angemessener Schutz gegen unbefugtes Einsehen und Bearbeiten gewährleistet ist.

² Die Stellen und Personen, bei denen Daten beschafft werden dürfen, sind zur unentgeltlichen Bekanntgabe verpflichtet.

³ Die Daten dürfen zu denselben Bearbeitungszwecken auch in nicht elektronischer Form bearbeitet werden.

⁴ Ist die Meldung von Daten freiwillig, so muss die Stelle oder Person, die die Daten erhebt, ausdrücklich darauf hinweisen.

⁵ Bilder, die eindeutig identifizierbare Personen zeigen, dürfen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Das BASPO ist für die Sicherheit der Informationssysteme und die Rechtmäßigkeit der Bearbeitung der Daten verantwortlich.

Art. 4 Datenbearbeitung für Arbeiten an den Informationssystemen

Die mit Wartungs-, Unterhalts- oder Programmieraufgaben betrauten Personen dürfen Daten in den Informationssystemen nur bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Datensicherheit gewährleistet ist. Die Daten dürfen dabei inhaltlich nicht verändert werden.

Art. 5 Änderungen der Informationssysteme

Der Bundesrat kann die Informationssysteme zusammenführen, ersetzen oder aufheben, sofern damit Umfang und Zweck der Datenbearbeitung, insbesondere die Zugriffsrechte, nicht erweitert werden.

Art. 6 Aufbewahrung, Löschung, Archivierung und Vernichtung der Daten

¹ Die Daten der Informationssysteme werden so lange aufbewahrt, wie es der Bearbeitungszweck erfordert.

² Die Daten im Informationssystem für medizinische Daten werden während höchstens zehn Jahren aufbewahrt. Der Bundesrat bestimmt die Dauer der Aufbewahrung der Daten in den übrigen Informationssystemen.

³ Nicht mehr benötigte Daten werden aus dem Informationssystem gelöscht. In einem Informationssystem zwingend miteinander verknüpfte Daten werden als Block gelöscht, sobald die Aufbewahrungsdauer für alle Daten abgelaufen ist.

⁴ Die gelöschten Daten werden mit den dazugehörigen Unterlagen dem Bundesarchiv angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten und Unterlagen werden vernichtet.

Art. 7 Anonymisierung

Daten, die für Zwecke der Statistik oder der Forschung benötigt werden, sind zu anonymisieren.

3. Abschnitt: Nationales Informationssystem für Sport**Art. 8 Zweck**

Das nationale Informationssystem für Sport dient der Erfüllung der Aufgaben nach dem SpoFöG⁵, namentlich in folgenden Bereichen:

- a. allgemeine Sport- und Bewegungsförderung;
- b. «Jugend und Sport»;
- c. Trainerbildung;
- d. Sport in der Armee.

Art. 9 Daten

Das System enthält alle Personendaten und Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, die zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen nach Artikel 8 notwendig sind, insbesondere:

- a. Personalien;
- b. AHV-Versichertennummer;
- c. Hinweise über Aktivitäten und Funktionen;
- d. Qualifikationen und Anerkennungen als Sportleiterin oder Sportleiter sowie deren Sistierung, Entzug oder Wegfall;
- e. Strafdaten, soweit sie zur Begründung eines Entscheides betreffend Erteilung, Sistierung oder Entzug von Anerkennungen als «Jugend und Sport»-Kader erforderlich sind;
- f. Angaben über Untersuchungen und die Verhängung von Massnahmen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Bestimmungen des fairen und sicheren Sports, insbesondere Dopingbestimmungen;
- g. freiwillig gemachte Angaben.

Art. 10 Datenbeschaffung

Das BASPO beschafft die Daten bei:

- a. der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- b. den Lehrkräften;
- c. den für die Belange des Sports zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden sowie des Fürstentums Liechtenstein;
- d. dem Strafregister sowie den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden für Daten nach Artikel 9 Buchstabe e;
- e. den nationalen Sport- und Jugendverbänden sowie deren Mitglied- oder Unterorganisationen und weiteren Organisationen, soweit sie nach dem SpoFöG⁶ direkt oder indirekt unterstützt werden oder am Vollzug von Programmen und Projekten zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten mitwirken;
- f. der nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping nach Artikel 19 SpoFöG;
- g. der Gruppe Verteidigung für den Bereich Sport in der Armee.

Art. 11 Datenbekanntgabe

¹ Das BASPO kann die Daten auf Gesuch durch ein Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zugänglich machen:

- a. der betroffenen Person: die sie betreffenden Daten;
- b. den für die Belange des Sports zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden sowie des Fürstentums Liechtenstein: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und g;
- c. den nationalen Sport- und Jugendverbänden, sowie deren Mitglied- oder Unterorganisationen und weiteren Organisationen, soweit sie nach dem SpoFöG⁷ direkt oder indirekt unterstützt werden, am Vollzug von «Jugend und Sport» oder an Programmen der allgemeinen Sport und Bewegungsförderung mitwirken: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und g;
- d. Schulen, Hochschulen oder Universitäten, soweit sie am Vollzug von «Jugend und Sport» mitwirken: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und g;
- e. der Gruppe Verteidigung für den Bereich Sport in der Armee: Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und g.

² Stellen und Personen nach Absatz 1 sowie im Einzelfall weiteren Dritten, die am Vollzug von Programmen und Projekten zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten mitwirken, können auf Gesuch Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–d und g in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen bekannt gegeben werden, soweit dies zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben notwendig ist.

Art. 12 Kostenbeteiligung

Der Bundesrat kann vorsehen, dass sich diejenigen Behörden und Organisationen, denen Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, an den Entwicklungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten des nationalen Informationssystems beteiligen müssen.

4. Abschnitt: Informationssystem für medizinische Daten**Art. 13 Zweck**

Das Informationssystem für medizinische Daten dient der Gewährleistung des Arztdiensts, des Notfalldiensts und der medizinischen Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern sowie Patientinnen und Patienten des ärztlichen Dienstes des BASPO.

Art. 14 Daten

Das System enthält alle Personendaten und Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 13 notwendig sind, insbesondere:

- a. Personalien;
- b. Daten über den Gesundheitszustand;
- c. Zeugnisse und Gutachten von Fachpersonen;
- d. Daten, die der Geschäftskontrolle dienen;
- e. Daten, die freiwillig gemeldet werden.

Art. 15 Datenbeschaffung

Das BASPO beschafft die Daten bei:

- a. der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- b. den behandelnden oder begutachtenden Personen;
- c. den von den betroffenen Personen bezeichneten Vertrauenspersonen.

Art. 16 Datenbekanntgabe

¹ Das BASPO gibt Daten des Systems folgenden Personen und Stellen bekannt:

- a. den behandelnden Medizinalpersonen;
- b. weiterbehandelnden Medizinalpersonen mit Einverständnis der betroffenen Person.

² Es gibt den Versicherungen und Krankenkassen mit Einverständnis der betroffenen Person die für die Abrechnung notwendigen Daten weiter.

5. Abschnitt: Informationssystem für leistungsdiagnostische Daten

Art. 17 Zweck

Das Informationssystem für leistungsdiagnostische Daten unterstützt die Durchführung von sportwissenschaftlichen, insbesondere sportpsychologischen und leistungsdiagnostischen Tests und Untersuchungen sowie die Erbringung entsprechender Dienstleistungen.

Art. 18 Daten

Das System enthält alle Personendaten und Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 17 notwendig sind, insbesondere:

- a. Personalien;
- b. Daten der Leistungsdiagnostik;
- c. psychologische Daten, einschliesslich Daten zur Motivation und zu Bewältigungsstrategien;
- d. Daten über den Gesundheitszustand;
- e. Daten, die freiwillig gemeldet werden.

Art. 19 Datenbeschaffung

Das BASPO erhebt die Daten selber oder beschafft sie bei:

- a. der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- b. begutachtenden Personen;
- c. den von den betroffenen Personen bezeichneten Vertrauenspersonen.

Art. 20 Datenbekanntgabe

¹ Das BASPO gibt Daten des Systems folgenden Personen und Stellen bekannt:

- a. den betroffenen Sportlerinnen und Sportlern: die sie betreffenden Daten;
- b. den Personen, Behörden und Organisationen, die die Tests und Untersuchungen in Auftrag gegeben haben;
- c. den behandelnden Medizinalpersonen mit Einverständnis der betroffenen Person.

² Es kann den betroffenen Sportlerinnen und Sportlern auf Gesuch folgenden Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. die sie betreffenden Daten;
- b. die Daten weiterer Personen, sofern diese Personen ihr Einverständnis dazu geben.

6. Abschnitt: Informationssystem der Eidgenössischen Hochschule für Sport

Art. 21 Zweck

Das Informationssystem der Eidgenössischen Hochschule für Sport (EHSM) dient dem BASPO als Informations- und Dokumentationssystem:

- a. zur Organisation und Abwicklung des Betriebs an der EHSM;
- b. zur Verwaltung der Ausbildungsabschlüsse.

Art. 22 Daten

Das Informationssystem enthält alle Personendaten und Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 21 notwendig sind, insbesondere folgende Daten:

- a. Daten zu Dozentinnen und Dozenten und Lehrbeauftragten:
 1. Personalien,
 2. AHV-Versichertennummer,
 3. Fotografien,
 4. Ausbildungsabschlüsse und Titel,
 5. Sprachkompetenzen,
 6. Funktionen,
 7. Einsatzpläne;
- b. Daten zu Studentinnen und Studenten:
 1. Personalien,
 2. AHV-Versichertennummer,
 3. Fotografien,
 4. Ausbildungsabschlüsse und Titel,
 5. Sprachkompetenzen,
 6. absolvierte Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Stundenpläne,
 7. Immatrikulations- und Exmatrikulationsdaten,
 8. Disziplinarentscheide,
 9. Beurteilungen von Kompetenznachweisen,
 10. Abschlussqualifikationen.

Art. 23 Datenbeschaffung

Das BASPO beschafft die Daten bei:

- a. der betroffenen Person;
- b. den Mitgliedern des Lehrkörpers.

Art. 24 Automatischer Austausch mit andern Informationssystemen

¹ Das Informationssystem kann zum Zweck des Einsatzes von Dozentinnen und Dozenten und zur Abrechnung von deren Entschädigungen mit dem Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und mit dem vom BASPO benutzten Finanzinformationssystem verbunden werden.

² Es kann zum Zweck der Rechnungsstellung an Studentinnen und Studenten mit dem vom BASPO benutzten Finanzinformationssystem verbunden werden.

7. Abschnitt: Informationssystem zur Kursevaluation**Art. 25** Zweck

Das Informationssystem zur Kursevaluation dient dem BASPO zur Evaluation von Kursen und Lehrveranstaltungen, die:

- a. vom BASPO oder vom BASPO beauftragten Dritten durchgeführt werden;
- b. von Dritten durchgeführt werden und mit Beiträgen des Bundes unterstützt werden.

Art. 26 Daten

Das Informationssystem enthält alle Personendaten und Informationen, einschließlich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, die für die Evaluation der Kurse und Lehrveranstaltungen notwendig sind, insbesondere:

- a. Daten der einzelnen Kurse und Lehrveranstaltungen;
- b. Personalien der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Kursleiterinnen und Kursleiter sowie der Dozentinnen und Dozenten;
- c. Angaben und Bewertungen:
 1. zum Kurs oder der Lehrveranstaltung insgesamt,
 2. zu den Kursleiterinnen und Kursleitern sowie den Dozentinnen und Dozenten;
- d. freiwillig gemacht Angaben von Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Dozentinnen und Dozenten zu absolvierten Ausbildungen und bisherigen Aktivitäten.

Art. 27 Datenbeschaffung

Das BASPO beschafft die Daten bei

- a. den Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- b. den Kursleiterinnen und Kursleitern;
- c. den Dozentinnen und Dozenten;
- d. Expertinnen und Experten, die mit der Kursevaluation beauftragt sind.

Art. 28 Datenbekanntgabe

Das BASPO kann die Daten den mit der Organisation und Durchführung des Kurses oder Lehrgangs befassten Personen oder Organisationen bekannt geben.

Art. 29 Automatischer Austausch mit andern Informationssystemen

Das Informationssystem kann zum Zweck der Übernahme von Kurs- und Lehrveranstaltungsdaten sowie von Personalien mit dem nationalen Informationssystem für Sport und mit dem Informationssystem der EHSM verbunden werden.

8. Abschnitt:**Informationssystem der nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping****Art. 30** Zweck

Das Informationssystem der nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping dient zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SpoFöG⁸ im Bereich der Dopingbekämpfung, namentlich der:

- a. Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Information und Forschung;
- b. Kontrolle und Ermittlung;
- c. Sanktionierung;
- d. nationalen und internationalen Koordination.

Art. 31 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping ist für die Sicherheit des Informationssystems und die Rechtmäßigkeit der Bearbeitung der Daten verantwortlich.

² Die Daten dürfen zu denselben Bearbeitungszwecken auch in nicht elektronischer Form bearbeitet werden.

³ Die mit Wartungs-, Unterhalts- oder Programmieraufgaben betrauten Personen dürfen Daten im Informationssystem nur bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Datensicherheit gewährleistet ist. Die Daten dürfen dabei inhaltlich nicht verändert werden.

⁴ Daten, die für Zwecke der Statistik oder der Forschung benötigt werden, sind zu anonymisieren.

Art. 32 Daten

Das Informationssystem enthält alle Personendaten und Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, die für die Dopingbekämpfung notwendig sind, insbesondere:

- a. Personalien der Sportlerin oder des Sportlers und Zugehörigkeit zu Sportverbänden;
- b. Angaben zum Aufenthaltsort der Sportlerin oder des Sportlers;
- c. Hinweise über Aktivitäten und Funktionen der Sportlerin oder des Sportlers sowie von Personen, die die Sportlerin oder den Sportler betreuen, trainieren oder behandeln;
- d. medizinische Daten;
- e. Ermittlungsdaten und Analysedaten von Dopingproben;
- f. Zeugnisse und Gutachten von Fachpersonen;
- g. Sanktionen bei Dopingverstössen;
- h. Strafdaten zu Verstössen gegen das SpoFöG⁹;
- i. Massnahmen nach Artikel 20 Absatz 4 SpoFöG;
- j. freiwillig gemachte Angaben.

Art. 33 Datenbeschaffung

¹ Die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping beschafft die Daten bei:

- a. der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- b. den behandelnden oder begutachtenden Personen;
- c. nationalen und internationalen Sportorganisationen;
- d. nationalen und internationalen Dopingkontrollstellen;
- e. Analyselabors;
- f. den Zollbehörden;
- g. dem Schweizerischen Heilmittel institut;
- h. den zuständigen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden;
- i. sonstigen Auskunftspersonen.

² Die Stellen und Personen nach Absatz 1 Buchstaben a–d und f–i, bei denen Daten beschafft werden dürfen, sind zur unentgeltlichen Bekanntgabe verpflichtet.

³ Ist die Meldung von Daten freiwillig, so muss die Stelle oder Person, die die Daten beschafft, ausdrücklich darauf hinweisen.

Art. 34 Datenbekanntgabe

¹ Die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping gibt Daten des Systems folgenden Personen und Stellen bekannt, sofern ein angemessener Schutz gegen unbefugtes Einsehen und Bearbeiten gewährleistet ist:

- a. der betroffenen Person: die sie betreffenden Daten;
- b. den behandelnden oder begutachtenden Personen;
- c. nationalen und internationalen Sportorganisationen zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen und zur Sanktionierung dopender Personen;
- d. den zuständigen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Zusammenhang mit Tatbeständen nach Artikel 22 SpoFöG¹⁰.

² Falls sie dies für die Dopingbekämpfung als notwendig erachtet, kann sie Daten zurück behalten oder verzögert bekanntgeben, namentlich Daten für biologische Profile, für die Strafverfolgung nach Artikel 22 SpoFöG und für die privatrechtliche Sanktionierung von Dopingverstößen.

³ Sie veröffentlicht die Personalien von Sportlerinnen und Sportlern, die gestützt auf einen Sanktionsentscheid von der Teilnahme an Sportwettkämpfen ausgeschlossen sind, während der Dauer des Ausschlusses im Internet.

Art. 35 Aufbewahrungs dauer

¹ Soweit der Bearbeitungszweck dies erfordert, können die Daten des Informationssystems längstens wie folgt aufbewahrt werden:

- a. Daten von Personen, die über eine Lizenz eines Sportverbandes zur Teilnahme an Sportwettkämpfen verfügen: während zehn Jahren nach dem unwiderruflichen Verlust der Wettkampflizenzen, längstens aber bis die betroffene Person das 70. Altersjahr vollendet hat;
- b. Strafdaten nach Artikel 32 Buchstabe h, sofern sie aus dem Strafregister gelöscht worden sind: bis die betroffene Person die Vernichtung der Daten verlangt;
- c. alle übrigen Daten: während zehn Jahren nach der letzten Bearbeitung.

² Nicht mehr benötigte Daten werden mit den dazugehörigen Unterlagen dem Bundesarchiv angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten und Unterlagen werden vernichtet.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 36 Ausführungsbestimmungen**

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über:

- a. die Verantwortlichkeiten für die Datenbearbeitung;

- b. die bearbeiteten Daten;
- c. die Einzelheiten der Beschaffung und der Bearbeitungsrechte, namentlich im Verfahren zum Abruf der Daten;
- d. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- e. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen.

Art. 37 Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2011¹¹ über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport wird aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.